

Worauf müssen Sie als Händler für Unterzertifikate von DINplus Holzpellets Klasse A1 achten?

Brennstoffhändler und Anbieter von Holzpellets bieten ihre Produkte häufig unter ihrem eigenen Namen im Markt an, ohne den ursprünglichen Pelletsproduzenten zu benennen. Auch diese Holzpellets können selbstverständlich mit DINplus gekennzeichnet werden. Hierzu müssen aber die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Jeder Anbieter von DINplus Holzpellets, der nicht Hersteller ist, muss im Besitz eines gültigen Zertifikates zur Nutzung des geschützten Qualitätszeichens DINplus sein. Dieses Zertifikat wird in Form von so genannten „Unterzertifikaten“ erteilt und muss schriftlich bei DIN CERTCO beantragt werden. Zeichenmissbräuche werden von DIN CERTCO unter Anwendung rechtlicher Maßnahmen verfolgt.

Die Voraussetzungen zur Vergabe von Unterzertifikaten sind dem jeweiligen Fall angepasst:

Personen und Unternehmen oder deren Bevollmächtigte können für Produkte, deren Anforderungen in DIN CERTCO-Zertifizierungsprogrammen festgelegt sind, bei DIN CERTCO einen Antrag auf Zertifizierung und Erteilung des Nutzungsrechts für das Qualitätszeichen DINplus – nachfolgend „Zertifikat“ genannt – stellen.

Wird eine Zertifizierung für Holzpellets gewünscht, für das der Hersteller bereits ein Zertifikat besitzt, kann über ihn ein auf den Namen des Anbieters/Händlers ausgestelltes Zertifikat (Unterzertifikat) beantragt werden. Die Betriebsstätten, in denen die Holzpellets gefertigt werden, sind zu benennen. Das Zertifikat ist in allen Punkten abhängig von der dem Hersteller erteilten Zertifizierung.

Beantragt ein Anbieter/Händler ein Zertifikat für Holzpellets, welche in einem Herstellungsbetrieb hergestellt werden, der nicht zertifiziert ist, so hat er vom Hersteller eine Erklärung beizufügen, aus der das Einverständnis mit der Beantragung des Zertifikats hervorgeht. Die Erklärung muss weiterhin die Verpflichtung enthalten, DIN CERTCO oder von ihr beauftragte Personen Zugang zur Fertigungsstätte und zum Lager zu gewähren.

Für die Ausstellung eines Unterzertifikats gelten folgende Bestimmungen:

1. Sind die Voraussetzung für die Erteilung eines Unterzertifikats erfüllt, kann von einer Person oder einem Unternehmen unter Vorlage einer Einverständniserklärung des Hauptzertifikatinhabers die Zertifizierung beantragt werden.
2. Dasselbe Produkt eines Herstellers kann mit zwei verschiedenen Typbezeichnungen zertifiziert werden, wobei ein Zertifikat als Unterzertifikat ausgestellt werden muss.
3. Alle Unterzertifikate erhalten dieselbe Registernummer wie das Hauptzertifikat und dürfen somit das DINplus-Zeichen nutzen.

Folgende Angaben müssen die Unterzertifikate besitzen:

- Gültigkeitsdatum des Hauptzertifikats, von welchem das Unterzertifikat abhängig ist
- Typbezeichnung & Handelsmarke (kann sich vom Hauptzertifikat unterscheiden)
- Angaben der technischen Daten

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Kostenbeiträge entrichtet worden sind.